

Satzung

Fußball-Club Aschheim
eingetragener Verein
gegründet 1956
Vereinsregister - Nr. 6368 eingetragen am 30.11.1971

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Fußball-Club Aschheim e.V.
Er hat seinen Sitz in Aschheim bei München.

Zweck und Mittel des Vereins

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Leibesübungen und die Abhaltung von Kursen, sportlichen Veranstaltungen und die Aufführung von Theaterstücken. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es werden nur die tatsächlichen Spesen und Unkosten ausbezahlt.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Ansammlung von Vermögen zu anderem ist untersagt.

Die Farben des Vereins sind Weiß-Blau.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen am 30. November 1971 unter der Vereinsregister - Nr. 6368 beim Amtsgericht München.

(2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Verbandszugehörigkeit

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport Verband e.V. und dessen Fachverbänden, deren Satzungen er anerkennt.

Mitgliedschaft

§ 5

(1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§10). Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung (Genehmigung) durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden auf den Aufnahmeantrag, zum 01.01. eines Jahres.

(4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(7) Langjährige Mitglieder werden zeitweilig geehrt und zwar alle volle 10 Jahre. Jedes neu aufgenommene Mitglied kann die Vereinssatzung zur Information erhalten. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahmeerklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten. Die Satzung kann für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle oder im Internet unter www.fcaschheim.de eingesehen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 31.12. des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht aus der Finanzordnung nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der/die (Organ gemäß Abs. 4) seinen/ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis.
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 2000,00.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Finanzordnung und Beiträge der Mitglieder

§ 7

- (1) Die Finanzordnung regelt die Beiträge der Mitglieder, Gebühren, sonstigen Leistungen, Kursgebühren, Vergütungen und Fälligkeit des Vereins.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages steht in der Finanzordnung unter § 2 und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Durch den Vereinsausschuss kann mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Finanzordnung bis auf den § 2 Beiträge geändert und neu beschlossen werden.
- (4) Beiträge sind keine Spenden.

Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres findet in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist folgende:

- a) Ehrungen
- b) Erstattung der Jahresberichte in mündlicher oder schriftlicher Form
- c) Erstattung des Kassenberichts
- d) Entgegennahme des Kassenberichts durch die Kassenprüfer
- e) Abberufung, Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über das Beitragswesen und der Finanzordnung
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Neuwahlen werden alle 2 Jahre durchgeführt.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 10

(1) Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassier
- d) Schriftführer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Verein wird im Innenverhältnis durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier oder Schriftführer vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

Kassenprüfer § 11

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vereinsausschuss § 12

- (1) Dem von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählendem Vereinsausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstand (gem. §10)
 - b) stellv. Schriftführer
 - c) stellv. Kassier
 - d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Jugendleiter
 - f) technischer Leiter Fußball
 - g) Manager Herren Fußball
 - h) Abteilungsleiter Ski / Snowboard
 - i) Abteilungsleiter Leichtathletik
 - j) stellv. technischer Leiter Fußball
 - k) stellv. Jugendleiter Fußball
 - l) AH – Leiter Fußball
 - m) Schiedsrichterobmann Fußball
 - n) stellv. Abteilungsleiter Leichtathletik
 - o) stellv. Jugendleiter Leichtathletik
 - p) Kampfrichterobmann Leichtathletik
 - q) Leiter Beachvolleyball – Abteilung LA
 - r) Sportwart Leistungssport Snowboard
 - s) weitere Ämter die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung benötigt werden, bzw. sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an ein Mitglied des Vereinsausschusses delegieren
- (5) Im Vereinsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme
- Das durch die Mitgliederversammlung in den Vereinsausschuss gewählt wurde.
 - Wenn durch den §12 Abs. 7 und 8 vom Vorstand ein neues Ausschussmitglied hinzu gewählt wurde.
- (6) Über Vereinsausschussbeschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
- (7) Die Positionen b) bis s) im Vereinsausschuss können vom Wahlausschuss, nach deren Ermessen als Blockwahl durchgeführt werden. Die Zusammenstellung der Blöcke obliegt dem Wahlausschuss. Gibt es für eine

Position zwei oder mehrere Kandidaten, muss diese Position einzeln gewählt werden und aus der Blockwahl entnommen werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied hinzu zu wählen.

(9) Wird eine benötigte Position b) bis s) in der Mitgliederversammlung nicht besetzt, so ist vom Vorstand für die fehlende Position wenn möglich jemand zu finden und für den Rest der Amtszeit als Vereinsausschussmitglied hinzu zu wählen.

(10) Wird unter der laufenden Amtszeit eine weitere Position im Vereinsausschuss vom Vorstand benötigt, kann diese zu jeder Zeit im Vereinsausschuss eingebaut werden. Diese Position hat nur eine beratende Stimme im Vereinsausschuss, bis diese von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Sprachregelung

§ 13

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Auflösung des Vereins

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung anzusetzen.

Wird eine Auflösung beschlossen, so bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aschheim, 85609 Aschheim, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Abteilungen

§ 15

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

(4) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

(5) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

(6) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben.

(7) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vereinsvorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.

(8) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

Inkrafttreten

§ 16

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung 23.03.2011 im Amtsgericht München –Registergericht-